

Private Krankentagegeldversicherung



Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

R+V Krankenversicherung AG,
Deutschland, Reg.-Nr. 4116

Tarife Krankentagegeld PROFIL (TA6VF)

Dieses Informationsblatt ist ein kurzer Überblick. Es ist daher nicht vollständig. Die vollständigen Informationen finden Sie in den vorvertraglichen Informationen sowie den Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen.

Um welche Art der Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine private Krankentagegeldversicherung nach Tarif Krankentagegeld PROFIL im Rahmen eines Gruppenversicherungsvertrages mit Ihrem Arbeitgeber an.



Was ist versichert?

- ✓ Versicherungsschutz besteht bei Arbeitsunfähigkeit infolge einer Krankheit oder eines Unfalls.
- ✓ Sie erhalten das versicherte Tagegeld nach der Karenzzeit von 6 Wochen bei ärztlich festgestellter vollständiger Arbeitsunfähigkeit.
- ✓ Frauen erhalten nach Ablauf der vereinbarten Karenzzeit unter bestimmten Voraussetzungen auch während der Mutterschutzfristen und am Entbindungstag das versicherte Tagegeld.
- ✓ Frauen erhalten bei Entbindung eine Entbindungspauschale in Höhe des 12-fachen versicherten Tagessatzes.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Versicherungsfälle, die bereits vor Beginn des Versicherungsschutzes begonnen haben, es sei denn, wir sagen den Versicherungsschutz hierfür zu.
- ✗ Während einer Sanatoriumsbehandlung und während Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rehabilitationsträger besteht keine Leistungspflicht.
- ✗ Auf Vorsatz beruhende Versicherungsfälle.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Die Höhe der Leistungen ist eingeschränkt bei
 - Wiedereingliederung



Wo bin ich versichert?

- ✓ Versicherungsschutz besteht in Europa, unter bestimmten Voraussetzungen auch in außereuropäischen Ländern.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Sie müssen die in einem Antragsformular enthaltenen Fragen unbedingt wahrheitsgemäß und vollständig beantworten, die von Ihnen abgegebenen Erklärungen müssen den Tatsachen entsprechen. Ansonsten gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz.
- Ihre Berufstätigkeit hat unmittelbaren Einfluss auf das Versicherungsrisiko. Einen Berufs- oder Statuswechsel und eine Minderung des beruflichen Nettoeinkommens müssen Sie deshalb unverzüglich anzeigen.
- Eine weitere Krankentagegeldversicherung dürfen Sie nur mit unserer Einwilligung abschließen oder erhöhen. Ansonsten können wir Leistungen kürzen oder verweigern bzw. Sie können den Versicherungsschutz verlieren.
- Ärztlich festgestellte Arbeitsunfähigkeit müssen Sie uns bis zum Ablauf der Karenzzeit nachweisen, die Fortdauer der Arbeitsunfähigkeit alle zwei Wochen. Darüber hinaus können wir verlangen, dass die versicherte Person sich durch einen Arzt untersuchen lässt, den wir beauftragen.
- Aus dem Gruppenversicherungsvertrag können sich weitere Verpflichtungen ergeben, z.B. Mitteilung Ihres Ausscheidens aus dem Gruppenversicherungsvertrag oder das von mitversicherten Angehörigen.



Wann und wie zahle ich?

- Die Zahlung der Beiträge ergibt sich aus dem Gruppenversicherungsvertrag und wird zwischen Ihnen und Ihrem Arbeitgeber geregelt.



Wann beginnt und endet die Deckung?

- Der Versicherungsschutz beginnt mit dem im Versicherungsschein genannten Versicherungsbeginn, jedoch nicht vor Abschluss des Versicherungsvertrags und nicht vor Ablauf der Wartezeit.
- Der Versicherungsschutz endet mit der Beendigung des Versicherungsverhältnisses, z.B. wenn die versicherte Person stirbt oder sie nicht mehr Arbeitnehmer oder Auszubildender ist.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

- Sie können die Versicherung zum Ablauf eines jeden Kalenderjahrs kündigen. Das muss spätestens 3 Monate vor dem Ende eines Kalenderjahrs und ggf. in Absprache mit Ihrem Arbeitgeber geschehen. Einzelne Tarife können Sie nur kündigen, wenn dies nach dem Gruppenversicherungsvertrag möglich ist.
- Erhöhen wir die Beiträge aufgrund einer Beitragsanpassungsklausel können Sie den Vertrag innerhalb von 2 Monaten nach Zugang der Änderungsmitteilung und ggf. in Absprache mit Ihrem Arbeitgeber zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung kündigen.